



STADT BAD KISSINGEN

Satzung
für die Benützung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Kissingen
(Obdachlosenunterkunftssatzung)
vom 14. September 1963

Beschuß des Stadtrates:	26. Juli 1963
	13. September 1963
	18. Juli 2001
	10. November 2010
Genehmigung der Regierung von Unterfranken (Nr. III/6 - Y 2 b - 92/63):	03. September 1963
Bekanntmachung:	30. September 1963
	(KGAMBI. Nr. 225)
	15. Dezember 2001
	(KGAMBI. Nr. 289)
	18. Dezember 2010
(AMBLLRA Nr. 24)	
Änderung:	19. Juli 2001
	11. November 2010

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

I . ALLGEMEINES:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Zur Beseitigung der Obdachlosigkeit unterhält die Stadt Bad Kissingen Obdachlosenunterkünfte, die als öffentliche Einrichtung betrieben werden.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind zur vorübergehenden Unterbringung von Familien und Einzelpersonen bestimmt die obdachlos oder von der Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind und auch nicht aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite insbesondere von unterhaltspflichtigen Angehörigen sich Wohnraum beschaffen können.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, über den in Abs. 2 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Fällen Obdachlosenunterkünfte zuzuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt dabei lediglich gemeinnützige (mildtätige) Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege gefördert werden soll.
- (2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.
- (3) Sollten sich Überschüsse bei den Obdachlosenunterkünften ergeben, so sind diese für deren Zwecke zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Obdachlosenunterkünfte oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Sozialhilfe (gemeinnützige Zwecke) innerhalb der Stadt zu verwenden.

§ 3**Zuweisung**

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte werden durch schriftliche Verfügung der Stadt - Ordnungsamt - zugewiesen.
- (2) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosenunterkunft wird ein Mietverhältnis privatrechtlicher Art nicht begründet.
- (3) Die Zugewiesenen haben sich unverzüglich auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen,

II. BENÜTZUNG**§ 4****Reinlichkeit**

- (1) Die Stadt kann verlangen, daß vor Bezug der Zugewiesenen oder der Hausrat ungezieferfrei sind. Nötigenfalls haben sich die Zugewiesenen auf ihre Kosten entseuchen zu lassen.
- (2) Bei Auftreten von Ungeziefer in den Wohnungen haben die Benutzer oder die in der Hausgemeinschaft lebenden Personen unverzüglich dem Hausverwalter Anzeige zu erstatten.

§ 5**Gesundheit**

Zur Verhütung von Seuchen kann das Ordnungsamt eine ärztliche Untersuchung der Bewohner daraufhin verlangen, ob ansteckende Krankheiten vorliegen.

§ 6**Hausrat**

Die Sorge für den Möbeltransport in die Obdachlosenunterkunft obliegt den Eingewiesenen. Die anfallenden Beförderungskosten sind von Ihnen selbst zu tragen.

§ 7**Auskunftspflicht**

Die Bewohner der Obdachlosenunterkunft haben der Stadt und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

§ 8**Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind gehalten, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (2) Einzelheiten über Art und Umfang der Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen sowie über die Reinigung und Instandhaltung der Unterkünfte durch die Benutzer werden in einer Hausordnung festgelegt. Ein Abdruck dieser Hausordnung ist jedem Benutzer vor dem Bezug der Wohnung auszuhändigen.

§ 9**Aufsicht über Kinder**

Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte haben für die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen und sie zur Beachtung der Benutzungs- und Hausordnung anzuhalten.

§ 10**Aufsicht**

Der Unterkunftsverwalter und andere Beauftragte der Stadt sind in Erfüllung ihres Auftrags in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr jederzeit, zur Nachtzeit in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Unterkunftsräume zu betreten. Den Anordnungen der Verwalter und der Beauftragten ist zu entsprechen.

§ 11**Gemeinschaftshilfe und Pflichtarbeit**

Erwachsene arbeitsfähige Bewohner haben ohne Aufforderung innerhalb der Wohnanlage Brand- und Unfallhilfe zu leisten und alle vom Verwalter aufgetragenen Gemeinschaftsarbeiten, die sich aus der Wohngemeinschaft ergeben, ohne Entgelt auszuführen.

§ 12**Erlaubnispflicht**

Die schriftliche Erlaubnis der Stadt ist nötig zur

1. Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden.
2. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften
3. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dgl.
4. Anbringung von Antennen.

§ 13**Widerruf der Zuweisung und Aufgabe der Unterkunft**

- (1) Die Bewohner können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Liegenschaftsamt jederzeit aufgeben.
- (2) Das Ordnungsamt kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn festgestellt wird, daß
 - a) die Unterbringung auf Grund falscher Angaben erfolgte,
 - b) die Unterkunft länger als einen Monat nicht, oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird,
 - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - d) sich dem Benutzer eine andere Wohnmöglichkeit, ggfs. auch außerhalb Bad Kissin-gens bietet.

Dies gilt auch dann, wenn durch das Verschulden der Bewohner der Obdachlosenunterkunft kein Mietverhältnis zustande kommt.

- (3) Verweigert der Benutzer die Annahme einer durch die Post oder Beauftragte der Stadt erfolgende Zustellung oder lehnt er die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung ab, so gilt die Widerrufsverfügung mit der Zurücklassung am Ort der Zustellung als zugestellt. Eine Zweitschrift der Widerrufsverfügung wird am schwarzen Brett angeschlagen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Widerruf ist dem Benutzer eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

- (5) Räumt der Benutzer daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt geöffnet und nötigenfalls geräumt werden. Entstehende Kosten hat der Benutzer zu tragen.

§ 14

Verlegung

- (1) Die Stadt kann bei vorliegen wichtiger Gründe einen Benutzer durch schriftliche Verfügung in eine andere Unterkunft einweisen
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn der Benutzer
- a) nach Feststellung der Stadt oder der Aufsichtspersonen die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung in der Obdachlosenunterkunft gröblich stört oder keine Benutzungsgebühr bezahlt,
 - b) gegen ein Strafgesetz verstößt und deshalb aus Gründen der Sicherheit, Sittlichkeit oder Ordnung nicht in der Obdachlosenunterkunft belassen werden kann,
 - c) nicht zugewiesene Personen beherbergt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn durch eine Änderung in den Verhältnissen die Unterkunft unter- oder überbelegt ist, oder eine zweckentsprechendere Einteilung erforderlich ist.
- (4) Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

III. GEBÜHREN

§ 15

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Gebühr zu entrichten. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Einzelunterkünfte in Quadratmetern.
- (2) Die Gebühr beträgt 5,00 € je qm monatlich; angefangene qm werden dabei nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.

- (3) Die Gebühr ist jeweils spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats für den vorausgegangenen Monat an die Stadt zu entrichten.
- (4) In den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten für den Wasserverbrauch inbegriffen. Die Kosten ihres Stromverbrauchs haben die Benutzer selbst zu tragen. Die Verrechnung erfolgt hierbei über Münzzähler.

§ 16

Haftung für die Gebührenschuld

Alle in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Angehörigen einer Hausgemeinschaft haften für die Entrichtung der Benutzungs- und Nebengebühren als Gesamtschuldner.

IV. SONSTIGES

§ 17

Haftung

- (1) Die Benutzer haften der Stadt für den von ihnen schuldhaft verursachten Schaden.
- (2) Der Stadt steht in sinngemäßer Anwendung des § 559 BGB das Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen zu.
- (3) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienste stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 18

Vollzugsvorschriften

Die Stadt kann zu dieser Satzung Vollzugsvorschriften, insbesondere Hausordnungen für die einzelnen Unterkünfte erlassen. Diese sind für sämtliche Benutzer verbindlich.

§ 19**Verwaltungszwang**

Die Ersatzvornahme (z.B. zur Beseitigung eigenmächtig vorgenommener baulicher Veränderungen § 12 Ziff. 1 - oder zur Beseitigung von Verunreinigungen und Beschädigungen sowie zur Erfüllung der den Benutzern nach der Hausordnung obliegenden Pflichten), die Anwendung unmittelbaren Zwangs (z.B. bei Nichträumung der Unterkunft) sowie die Beitreibung rückständiger Gebühren und Kosten der Ersatzvornahme richten sich nach den Art. 18 ff. des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30.5.1961 (GVBl. S. 148).

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 14. September 1963

Stadt Bad Kissingen

Dr. Weiß
Oberbürgermeister